

Philosophische Fakultät I

Promotionsordnung

für die Fächer Bibliothekswissenschaft, Europäische Ethnologie, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Philosophie und Ur- und Frühgeschichte

Aufgrund von § 35 i.V. m. §§ 71 u. 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 21. September 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 07. Februar 1996 folgende Promotionsordnung erlassen.¹

§ 1 Die Promotion

(1) Die Philosophische Fakultät I verleiht den Grad eines Doktors/ einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) nach dem im Folgenden geregelten ordentlichen Promotionsverfahren.

(2) Die Promotion weist über das Hochschulstudium hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nach.

(3) Promotionsfächer sind: Bibliothekswissenschaft; Europäische Ethnologie; Alte Geschichte; Mittelalterliche Geschichte; Neuere und Neueste Geschichte; Philosophie; Ur- und Frühgeschichte. Für das Fach Archivwissenschaft vgl. § 15 Absätze (1) und (2).

§ 2 Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung der Promotion ist die Fakultät zuständig, vertreten durch den Fakultätsrat und den Dekan/ die Dekanin. Dabei werden diese unterstützt von den in den Fächern bestehenden Prüfungsausschüssen.

(2) Die Prüfungsausschüsse können Teile ihrer Kompetenzen an ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende übertragen.

(3) Über Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungsausschüsse oder der Prüfungsausschußvorsitzenden entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Die Feststellung der Schlußnote und die Beurkundung übernimmt der Dekan/ die Dekanin gemäß § 7 Absatz (6), § 8 Absatz (1) und § 12.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Den Nachweis eines in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums (Magisterprüfung, Staatsexamen, Diplom). Über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse. Sie können Auflagen erteilen.
- b) In Ausnahmefällen können in allen Fächern auch Doktoranden/ Doktorandinnen mit fachfremden Abschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Voraussetzung ist, daß der Doktorand/ die Doktorandin die Leistungen des Hauptstudiums (vier Hauptseminarscheine) nachweist.
- c) Für die Promotion in den Fächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere und Neueste Geschichte ist der Nachweis des Latinums bzw. von Lateinkenntnissen gemäß Magisterprüfungsordnung in den Magisterteilstudiengängen des Faches Geschichte erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß des Faches Geschichte von dieser Vorschrift abweichen.

¹ Diese Ordnung wurde am 09. Februar 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

(2) Fachhochschulabsolventen/ Fachschulabsolventinnen können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In der Regel ist der Fachhochschulabschluß mit der Note „sehr gut“ erforderlich.

§ 4 Anmeldung zur Promotion

Bei der Anmeldung hat der Antragsteller/ die Antragstellerin beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät I folgende Unterlagen einzureichen:

1. Gesuch um Zulassung zur Promotion. Darin sind die Gutachter/ Gutachterinnen vorzuschlagen sowie die Staatsangehörigkeit und die Anschrift anzugeben;
2. Lebenslauf;
3. Belege über die Erfüllung der in § 3 Absatz (1) bzw. § 3 Absatz (2) genannten Voraussetzungen;
4. die Dissertation in vierfacher Ausfertigung;
5. eine schriftliche Erklärung, daß die Arbeit selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt worden sind; ferner, daß die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht oder veröffentlicht wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Einrichtung für Forschung und Lehre sowie des Themas der eingereichten Arbeit mitzuteilen;
6. gegebenenfalls bereits vorliegende wissenschaftliche Veröffentlichungen.

§ 5 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muß zu neuen Erkenntnissen gelangen und in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(2) Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, sofern die Beurteilung innerhalb der Fakultät gesichert ist. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Ausarbeitung der Dissertation unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Faches einzureichen. Er/ sie leitet ihn mit der Stellungnahme des/ der die Dissertation betreuenden Hochschullehrers/ Hochschullehrerin über den Dekan/ die Dekanin dem Fakultätsrat zu.

(3) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen, wobei durch den jeweiligen Prüfungsausschuß festgelegt wird, wie den Bestimmungen nach § 10 Absätze (3), (4), (6) und § 11 Rechnung zu tragen ist.

(4) Der Fakultätsrat kann die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn die Begutachtung der Dissertation aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet ist. Ferner kann er die Begutachtung ablehnen, wenn sich aus dem Inhalt der Dissertation ergibt, daß sie nicht in den Wissenschaftsbereich der Fakultät fällt.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1) Sind die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllt, so vollzieht der Dekan/ die Dekanin die Zulassung des Antragstellers/ der Antragstellerin durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Er/ sie bestimmt im Benehmen mit dem/ der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses für die Begutachtung der Dissertation aus dem Kreis der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen einen Erstgutachter/ eine Erstgutachterin sowie einen Zweitgutachter/ eine Zweitgutachterin. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin oder aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter/ eine weitere Gutachterin bestellt werden.

(2) Der Erstgutachter/ die Erstgutachterin muß Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Der Zweitgutachter/ die Zweitgutachterin kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören.

(3) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich die Gutachter/ Gutachterinnen, ihre Gutachten möglichst innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit vorzulegen. Die Gutachter/ Gutachterinnen bewerten die Dissertation und empfehlen die Annahme oder Ablehnung. Lehnen beide Gutachter/ Gutachterinnen die Dissertation ab, so ist sie zurückzuweisen. Die Gutachten werden dem Kandidaten/ der Kandidatin umgehend zugänglich gemacht.

(4) Die anstehenden Promotionsverfahren werden durch Anschlag bekanntgemacht und den Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen der Fakultät in der Regel zwei Wochen vor der Disputation schriftlich mitgeteilt, so daß sie die Dissertation und die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ihr Recht auf Stellungnahme wahrnehmen können.

(5) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses leitet die Gutachten und sonstigen Stellungnahmen, notwendigenfalls mit seiner/ ihrer Stellungnahme, dem Dekan/ der Dekanin zu. Dieser/ diese entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation aufgrund der vorliegenden Gutachten und stellt im Fall der Annahme das Prädikat

der Dissertation fest. In Zweifelsfällen wird ein Drittgutachter/ eine Drittgutachterin zugezogen. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Dekan/ die Dekanin.

(6) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet);
- magna cum laude (sehr gut);
- cum laude (gut);
- rite (genügend).

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die beiden Gutachter/ Gutachterinnen in dieser Bewertung der schriftlichen Arbeit übereinstimmen und wenn sich ein in diesem Fall hinzuzuziehender Drittgutachter/ eine hinzuzuziehende Drittgutachterin dem anschließt.

§ 7 Die Disputation

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Vorlesungszeit als Disputation statt. Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden/ der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin zulassen.

(2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert der Doktorand/ die Doktorandin - nicht länger als 15 Minuten - die von ihm/ ihr für die Disputation acht Tage vorher schriftlich vorgelegten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Gutachter/ Gutachterinnen, sodann auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle anwesenden Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß des jeweils zuständigen Faches setzt eine Prüfungskommission ein mit einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin der Fakultät als Vorsitzendem/ Vorsitzender der Prüfungskommission, der auch die Gutachter/ Gutachterinnen angehören. Außerdem ist ein Protokollant/ eine Protokollantin zu benennen, der/ die in der Regel promoviert sein sollte.

(4) Nach der Disputation bewertet die Prüfungskommission diese Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Im Anschluß daran geben der/ die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten/ der Kandidatin die Note bekannt.

(5) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, sofern der Kandidat/ die Kandidatin zustimmt. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen.

(6) Für die mündliche Prüfung gelten die in § 6 Absatz (6) genannten Bewertungsstufen. Dabei muß mindestens die Bewertungsstufe „rite“ erreicht werden.

§ 8 Bewertung der Promotion

(1) Die Gesamtbewertung wird von der Prüfungskommission festgestellt und setzt sich aus den festgestellten Bewertungen von Dissertation und Disputation zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.

(2) Es gelten folgende Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet);
- magna cum laude (sehr gut);
- cum laude (gut);
- rite (genügend).

(3) Die Gesamtbewertung „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn auch die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

§ 9 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann sie in überarbeiteter Form einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat/ die Kandidatin hat nach Bestehen der mündlichen Prüfung die angenommene Dissertation, gegebenenfalls mit den vom Fakultätsrat verlangten bzw. genehmigten Änderungen, drucken oder fotomechanisch vervielfältigen zu lassen.

(2) Für den Druck kann die Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/ die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Philosophischen Fakultät I erforderlichen Exemplaren gemäß § 4 unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliedert:

Entweder

- a) mindestens 60 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) bis 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt und in einer Fußnote zum Titel der Dissertationort ausgewiesen ist oder
- c) bis 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung der Dissertation unter Angabe des Dissertationortes ausgewiesen ist oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofilm.

In den Fällen a) und b) überträgt der Doktorand/ die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner/ ihrer Dissertation herzustellen und im Rahmen des üblichen Austausches zwischen den Universitäten zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ablieferung von Teildrucken ist unzulässig.

(5) Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachter/ Gutachterinnen und des Dekans/ der Dekanin sowie als Tag der Promotion das Datum der Disputation anzugeben.

(6) Als letzte Seite der Pflichtexemplare ist der berufliche Werdegang einzulegen.

(7) Vor dem Abschluß der Veröffentlichung ist die Dissertation zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen, und zwar Titelblatt und beruflicher Werdegang dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Text der Dissertation dem ersten Gutachter/ der ersten Gutachterin.

(8) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung bei dem Dekan/ der Dekanin abzugeben.

(9) Versäumt es der Kandidat/ die Kandidatin, die Druckerlaubnis des/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des ersten Gutachters/ der ersten Gutachterin einzuholen, oder versäumt er/ sie die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan/ die Dekanin auf Antrag.

(10) Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare ausnahmsweise verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Kandidaten/ der Kandidatin rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 11 Die Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde enthält:

1. Die Namen der Universität und Fakultät;
2. Vor- und Zunamen, gegebenenfalls auch Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum des Promovenden/ der Promovendenin;
3. die Bezeichnung des Doktorgrades;
4. das Thema der Dissertation;
5. das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion;
6. das Datum der Disputation;
7. die Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin und des Dekans/ der Dekanin;
8. das Siegel der Universität.

§ 12 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden. Die Urkunde wird ausgehändigt, sobald die in § 11 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Kandidat/ die Kandidatin bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so ist die Promotion für ungültig zu erklären.

(3) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 13 Akteneinsicht

Nach dem Abschluß des Verfahrens kann der Kandidat/ die Kandidatin die Promotionsakten einsehen.

§ 14 Verleihung des Doktors der Philosophie ehrenhalber

Der Fakultätsrat verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen.

Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Antrag ist von einem oder mehreren Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen der Fakultät schriftlich an den Dekan/ die Dekanin zu richten.

Er muß enthalten:

1. eine umfassende biographische Würdigung des/ der Auszuzeichnenden;
2. eine Bibliographie seiner/ ihrer wichtigsten Arbeiten;
3. eine ausführliche Begründung;
4. einen Entwurf für die Fassung der Promotionsurkunde.

(2) Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der Dekan/ die Dekanin den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlußfassung im Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: Der Antragsteller/ die Antragstellerin bzw. ein Vertreter/ eine Vertreterin der Antragsteller/ Antragstellerinnen, drei weitere Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen, ein promovierter akademischer Mitarbeiter/ eine promovierte akademische Mitarbeiterin, ein Student/ eine Studentin mit beratender Stimme.

(4) Aufgrund des Kommissionsgutachtens entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Zustimmung des Akademischen Senats ist einzuholen.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens unterrichtet der Dekan/ die Dekanin den zu Ehrenden/ die zu Ehrende von der Absicht der Fakultät. Nach Zustimmung des/ der zu Ehrenden kann die Ehrenpromotion vollzogen werden.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung für die Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Europäische Ethnologie, Ur- und Frühgeschichte vom 24. September 1992 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität 14/1992) nach Maßgabe der in Absatz (2) genannten Fristen außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren in den in Absatz (1) genannten Fächern, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 4 eingeleitet worden sind, gilt die Promotionsordnung vom 24. September 1992. Dasselbe gilt für Bewerber/ Bewerberinnen der in Absatz (1) genannten Fächer sowie des Faches Archivwissenschaft, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, sofern sie dies innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragen und die Anmeldung zur Promotion gemäß § 4 innerhalb von vier Jahren und fünf Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung vollziehen.